

Synopse

2019.nwbid.19 DSchV Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **322.21**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Information an den Landrat (22. August 2023)
	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzverordnung, DSchV)
	<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 7a, 30, 37, 39 und 50 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)[NG 322.2], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 322.21 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzverordnung, DSchV) vom 21. September 2004) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:
§ 1 Inventare der Schutzobjekte ¹ Die Inventare für den Ortsbildschutz und den Denkmalschutz werden von der Fachstelle für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der betreffenden Gemeinde erstellt. ² Das Inventar der Bodenaltertümer wird von der Fachstelle für Archäologie in Zusammenarbeit mit der betreffenden Gemeinde erstellt.	

Geltendes Recht	Information an den Landrat (22. August 2023)
<p>³ Die Fachstellen holen die Stellungnahme der Kommission für Denkmalpflege ein.</p> <p>⁴ Die Inventare werden von der Direktion und dem Gemeinderat festgelegt. Kommt zwischen diesen keine Einigung zu Stande, entscheidet der Regierungsrat.</p> <p>⁵ Wird ein Schutzobjekt neu in ein Inventar aufgenommen, ist der Grundeigentümer durch die betreffende Gemeinde darüber zu informieren.</p>	<p>⁴ Die Inventare werden gemeinsam von der Direktion beziehungsweise der Staatskanzlei und dem Gemeinderat festgelegt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>
	<p>§ 1a Einsichtnahme in Inventare</p> <p>¹ Die Inventare können bei den zuständigen Fachstellen, auf den Gemeindekanzleien und nach Massgabe der Kantonalen Geoinformationsverordnung[NG 214.21] im Geoinformationssystem Nidwalden (GIS) eingesehen werden.</p>
	<p>§ 1b Einstufung der schutzwürdigen Objekte</p> <p>¹ Schutzwürdige Objekte werden im Rahmen der Inventarisierung gemäss ihrem Eigen- und Situationswert in folgende Stufen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausgewiesene hohe Schutzwürdigkeit: integraler Erhalt der Substanz und des baulichen Charakters (Einstufung A);2. Vermutete hohe Schutzwürdigkeit: abschliessende Abklärungen der Schutzwürdigkeit im Rahmen baulicher Massnahmen (Einstufung B);3. Schutzwürdigkeit: Gebot zur Schonung und Erhaltung (Einstufung C).
<p>§ 2 Verfahren 1. Unterschutzstellung</p> <p>¹ Die Kommission für Denkmalpflege prüft von Amtes wegen oder auf Antrag die Schutzwürdigkeit eines Objektes, den Schutzzumfang sowie die erforderlichen Unterhalts- und Wiederherstellungsmassnahmen.</p>	

Geltendes Recht	Information an den Landrat (22. August 2023)
<p>² Bei Anträgen Dritter zur Unterschutzstellung gibt die Kommission für Denkmalpflege eine Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates ab.</p> <p>³ Der Regierungsrat holt die Stellungnahmen gemäss Art. 12 des Denkmalschutzgesetzes[NG 322.2] ein. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel 30 Tage.</p> <p>⁴ Die rechtskräftige Unterschutzstellung wird von der Staatskanzlei im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 6 Beiträge an die Pflege von Kulturdenkmälern 1. Verfahren</p> <p>¹ Beitragsgesuche sind vor dem Beginn der Arbeiten oder allfälliger Massnahmen der Fachstelle für Denkmalpflege einzureichen.</p> <p>² Das Gesuch umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Beschreibung des Objektes;2. eine Beschreibung der vorgesehenen baulichen und anderweitigen Massnahmen (Restaurierungsgutachten);3. Pläne und Fotos über den derzeitigen Zustand des Objektes;4. einen detaillierten Kostenvoranschlag;5. Angaben über die Eigentumsverhältnisse;6. Angaben über die Finanzierung;7. vorgesehene Termine für den Beginn und die Beendigung der Arbeiten;8. eine Begründung. <p>³ Die Fachstelle für Denkmalpflege bearbeitet die Gesuche und leitet diese an die Kommission für Denkmalpflege weiter, welche dem Regierungsrat Antrag stellt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Information an den Landrat (22. August 2023)
<p>§ 11 6. definitiver Kantonsbeitrag</p> <p>¹ Die Direktion legt den definitiven Kantonsbeitrag auf Grund einer detaillierten Abrechnung fest.</p>	<p>¹ Die Direktion legt den definitiven Kantonsbeitrag aufgrund einer detaillierten Abrechnung und nach Prüfung der durchgeführten Arbeiten auf ihre fachgerechte Ausführung fest.</p>
<p>§ 16 Direktion</p> <p>¹ Die Direktion ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen im Bereich geschützter Ortsbilder zu gewähren (Art. 9 DSchG[NG 322.2]);2. bis zum Betrag von Fr. 100'000.– die Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten festzulegen (Art. 26 DSchG);3. bis zum Betrag von Fr. 100'000.– Beiträge an freiwillige Leistungen zu gewähren (Art. 42 DSchG);4. die weiteren ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.	<ol style="list-style-type: none">1. Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen im Bereich von Ortsbildschutzzonen zu gewähren (Art. 9 DSchG[NG 322.2]);
<p>§ 18 Fachstelle für Denkmalpflege</p> <p>¹ Die Fachstelle für Denkmalpflege vollzieht alle dem Kanton gemäss der Denkmalschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.</p> <p>² Der Fachstelle für Denkmalpflege obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Betreuung der geschützten Kulturobjekte;2. die fachtechnische Begleitung der Restaurierungs- und Unterhaltsarbeiten an geschützten Kulturobjekten;	

Geltendes Recht	Information an den Landrat (22. August 2023)
<p>3. die Aufsicht über die Einhaltung der angeordneten Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie die Meldung deren Missachtung an die Direktion;</p> <p>4. die Erforschung der kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und ortsbildlichen Werte geschützter Kulturobjekte;</p> <p>5. die Beratung im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Restaurierungsarbeiten sowie von Neu- und Umbauten im Ortsbildschutzbereich sowie von schutzwürdigen Objekten im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet;</p> <p>6. die Beratung der Gemeindebehörden in Fragen des Ortsbildschutzes;</p> <p>7. die Nachführung der Inventare;</p> <p>8. die Mitarbeit in Kommissionen, insbesondere die Vorbereitung ihrer Geschäfte zuhanden der Kommission für Denkmalschutz;</p> <p>9. die Bewilligung eines vorzeitigen Arbeitsbeginns (Art. 29 DSchG[NG 322.2]).</p>	<p>4. die Erforschung der kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und ortsbildlichen Werte geschützter und schutzwürdiger Kulturobjekte;</p> <p>9. die Bewilligung eines vorzeitigen Arbeitsbeginns (Art. 29 DSchG[NG 322.2]);</p> <p>10. die Vermittlung baukultureller Werte im Kanton.</p>
<p>§ 19 Fachstelle für Archäologie</p> <p>¹ Die Fachstelle für Archäologie erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:</p> <p>1. die Dokumentation und Konservierung der Bodenaltertümer;</p> <p>2. die Betreuung der Bodenaltertümer;</p> <p>3. die Durchführung oder Beaufsichtigung von Grabungen;</p> <p>4. die Erforschung der kulturellen und geschichtlichen Werte von Bodenaltertümern;</p>	<p>2a. die Beauftragung von Fachpersonen und Organisationen mit Grabungen;</p>

Geltendes Recht	Information an den Landrat (22. August 2023)
5. die Nachführung der Inventare; 6. die Mitarbeit in Kommissionen, insbesondere die Vorbereitung ihrer Geschäfte zuhanden der Kommission für Denkmalschutz.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	Stans, ... DER REGIERUNGSRAT Der Landammann Der Landschreiber 2019.nwbid.19